



A-Post
Gemeinderat Oberriet
Staatsstrasse 92
9463 Oberriet SG

3. Februar 2025

Geschäft Nr. 22-5861

Gemeinde Oberriet: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Annamad**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich zwischen Oberriet und Eichberg in der offenen Landschaft des St.Galler Rheintals. Die [REDACTED] sowie die [REDACTED] sind mit dem Anliegen an die Gemeinde gelangt, um die bestehende Intensivlandwirtschaftszone zu erweitern. Dafür soll ein Teil des Grundstücks Nr. 2783, welches sich heute in der Landwirtschaftszone befindet, umgezont werden. Ziel ist es einen tierschutzgerechten Schweinemaststall zu errichten. Die raumplanungsrechtliche Teilverfügung für den Stallneubau wurde am 3. Februar 2026 erteilt (siehe Beilagen).

Die Mitwirkung wurde vom 8. November 2021 bis 7. Dezember 2021 durchgeführt. Es ist eine Eingabe eingegangen, welche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens abschliessend beurteilt wird. Die öffentliche Auflage erfolgte zwischen 23. Mai und 21. Juni 2022 und es sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

2.1 Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38



Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der Gemeinde zu wahren.

2.2 Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 4. Februar 2022 sind soweit erforderlich in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'810.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Invollzugsetzungsformular
- Raumplanungsrechtliche Teilverfügung, Baubewilligungsverfahren für Vorhaben ausserhalb der Bauzone, vom 3. Februar 2026 (Geschäft Nr. 22-3678)

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Umwelt, Recht und UVP